

Fixkostenzuschuss:

das BMF hat die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten veröffentlicht. Die Richtlinien können Sie unter folgenden Link abrufen: [Richtlinien](#)

Umfasst sind hier insbesondere Geschäftsraummieten, betriebliche Versicherungsprämien, Zinsen (bzw Zinsanteil von Leasingraten - nicht der Tilgungsanteil!), Lizenzgebühren an Dritte, Betriebskosten, Telefon, Internet, Vorräte (unter bestimmten Auflagen), Unternehmerlohn (unter bestimmten Auflagen, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat)

Anträge sollten ab 20.05.2020 bis 31.08.2021 über Finanzonline gestellt werden können.

Corona-Hilfspaket für Gastronomie ("Wirtshaus-Paket"):

Ein Gesetzesentwurf liegt nun vor und enthält folgende Eckpunkte:

- Anheben der Grenze für steuerfreie Essensgutscheine für Gastronomie von EUR 4,4 Euro auf EUR 8 und für Lebensmittelgutscheine von EUR 1,10 auf EUR 2 ab 1. 7.2020
- Erhöhen der Absetzbarkeit von Geschäftsessen von 50% auf 75% ab 1. 07.2020 bis 31.12.2020
- Senken der Umsatzsteuer auf nichtalkoholische Getränke von 20% auf 10% ab 1.7.2020 bis Ende 31.12.2020
- Abschaffen der Schaumweinsteuer ab 1.7.2020

ÖGK-Information zu Fortsetzung von Zahlungserleichterungen

Seitens ÖGK ist geplant, zusätzlich zu den aktuellen Stundungsregelungen weiterführende Zahlungserleichterungen sowohl für die COVID-Beitragszeiträume (02/03/04-2020) als auch für kommende Beitragszeiträume im Jahr 2020 zu schaffen. Die ÖGK ersucht daher mit Raten-/Stundungsanträgen vorerst zuzuwarten. Vor Auslaufen der aktuellen Maßnahmen (31.05.2020) wird über die weitere Entwicklung inofmiert werden.

abgabenrechtliche Erleichterungen:

- Steuerfreiheit öffentlicher Zuwendungen aufgrund der COVID-Krise (Zuwendungen aus Krisenbewältigungsfonds, Härtefallfonds und Corona-Krisenfonds und vergleichbare Zuwendungen der Länder, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen)
- Pendlerpauschale bleibt bei COVID-Kurzarbeit, vorübergehender Telearbeit und Dienstverhinderung; weiterhin Steuerfreiheit der Zulagen gem. § 68 Abs 7
- Steuerfreiheit und Sozialversicherungsfreiheit von Zulagen und Bonuszahlungen bis zu EUR 3.000 an Arbeitnehmer als Sondervergütung für ihre außergewöhnliche Leistung aufgrund der Corona-Krise
- Bei Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise, kein Verlust des Häftesteuersatzes gem § 37 Abs 5 EStG für pensionierte Ärzte